

Vereinsstatuten films for future

Update vom 03.04.2023

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „films for future“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt einmal im Jahr eine Veranstaltung mit dem Titel films for future-Festival umzusetzen. Dort, und an weiteren organisierten Veranstaltungen, werden Filme zum Thema Nachhaltigkeit gezeigt, mit Expertinnen und Experten diskutiert und im Allgemeinen die Verbreitung von Wissen zu diesem Thema gefördert.

3. Erträge

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, den Mitgliedsbeitrag entrichten und aktiv, ideell oder finanziell zum Gelingen der Aktivitäten von films for future beitragen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliederbeitrags und dauert ein Jahr. Der Beitrag beträgt 100 CHF pro Person und Jahr; bzw. 70 CHF reduziert für Studierende. Dafür erhalten die Mitglieder Einladungen zu speziellen Anlässen während des Jahres.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies geschieht auf Antrag des Vorstandes zuhanden der Mitgliederversammlung und durch einfaches Mehr der Mitgliederversammlung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Vereinsstatuten films for future

Update vom 03.04.2023

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, es werden keine Restguthaben des Mitgliedsbeitrags ausbezahlt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen von einer einfachen Mehrheit des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören. Ausgeschlossene Mitglieder erhalten keine Restguthaben des Mitgliedsbeitrags ausbezahlt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail und Messenger sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Tage vorher per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- C. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- D. Entlastung des Vorstandes
- E. Wahl des Präsident:in und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- F. Genehmigung des Jahresbudgets
- G. Beschlussfassung/Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- H. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- I. Änderung der Statuten
- J. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Vereinsstatuten films for future

Update vom 03.04.2023

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit ist jeweils auf ein Jahr definiert. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- A. Er erlässt Reglemente.
- B. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- C. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- D. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- A. Präsidium
- B. Finanzen
- C. Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsstatuten films for future

Update vom 03.04.2023

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.09.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Statuten wurden an der AO GV am 13. Mai 2020, an der GV am 31.1.22 und an der GV am 3.4.2023 angepasst.

Datum, Ort Zürich 5.4.2023

Die Präsidentin (Christina Marchand)

Der Protokollführer (Edwin Moser)

